

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12044 –**

### **18 Monate nach Inkrafttreten des sogenannten Chancen-Aufenthaltsgesetzes – eine Zwischenbilanz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Juli 2024 wird das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene sog. Chancen-Aufenthaltsgesetzes (Bundestagsdrucksache 20/3717) 18 Monate lang geltendes Recht sein. Kernstück ist die Altfall- und Stichtagsregelung in § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die es 137 373 zum Stichtag 31. Oktober 2022 ausreisepflichtigen Ausländern (vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 23. Dezember 2022 zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts) ermöglichen soll, ein Bleiberecht zu erlangen. Zunächst kann innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein befristeter Aufenthaltstitel beantragt werden, während dessen Laufzeit von maximal 18 Monaten dann die Möglichkeit besteht, die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen (vgl. § 104c Absatz 3 S. 4 AufenthG).

Die Voraussetzungen für den befristeten Chancen-Aufenthalt sind hierbei aus Sicht der Fragesteller gezielt niedrig gehalten, indem sogar Identitätstäuscher (vgl. § 104c Absatz 1 S. 2 AufenthG – Ausschluss nur bei wiederholter Täuschung) und Personen, die sich ihrer Abschiebung durch Untertauchen entzogen oder die Mitwirkung an der Klärung ihrer Identität bislang verweigert haben, profitieren können. Ein Abgleich mit der Vorgängerregelung des § 104a AufenthG mit Stichtag 1. Juli 2007, die auch den Nachweis ausreichenden eigenen Wohnraums und eine deutlich längere Voraufenthaltszeit von acht statt nunmehr fünf Jahren erforderte, belegt die Absenkung der Voraussetzungen.

Neben der Stichtagsregelung wurden auch die Voraussetzungen für den direkten Übergang von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis in den allgemeinen Regelungen der §§ 25a und b AufenthG weiter aufgeweicht. So wurden jeweils die nötigen Voraufenthaltszeiten um ein (§ 25a AufenthG) bzw. um zwei Jahre (§ 25b AufenthG) verkürzt und die ursprünglich allein auf gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre abzielende Vorschrift des § 25a AufenthG auf alle Ausreisepflichtigen bis zum 27. Lebensjahr (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3717) und damit weit über die ursprüngliche Zielgruppe hinaus ausgedehnt, ohne dass es aus Sicht der Fragesteller hierfür einen sachlich nachvollziehbaren Grund gibt.

Nach Auffassung der Fragesteller stehen die Regelungen des Chancen-Aufenthaltsgesetzes exemplarisch für die von der deutschen Politik gesetzten Anreize bzw. Fehlanreize, auch ohne Fluchtgrund illegal nach Deutschland einzureisen und missbräuchlich Asyl zu beantragen, weil die Aussicht besteht, nach jahrelanger Verweigerung der Ausreisepflicht letztlich doch ein Bleiberecht – auf der Basis von Regelungen wie eben denen des Chancen-Aufenthaltsgesetzes – zu erlangen.

Auch von ausländerrechtlichen Praktikern wurde Kritik an den Neuregelungen geäußert. Hierüber werde der irreguläre Aufenthalt legalisiert, anstatt den naheliegendsten Ansatz der Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht in den Blick zu nehmen, wobei zudem die Voraussetzungen für eine Legalisierung kontinuierlich reduziert werden (vgl. Enke in „Zeitschrift für Ausländerrecht“ Nummer 2/ 2023, S. 64, 65). Moniert wird konkret, dass eine u. U. jahrelange Verletzung der Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Dokumentenbeschaffung die Legalisierung nicht verhindert und damit sogar ein Anreiz besteht, die Identitätsklärung bis zum Erreichen der für die §§ 25a und b AufenthG nötigen Voraufenthaltszeiten zu verschleppen. Hierin liege aber gerade keine honorierungswürdige Integrationsleistung (Enke ebd., S. 66).

Stand Ende 2023 hatten 55 547 Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhalten. Der erfolgreiche Übergang hieraus in ein Bleiberecht gemäß §§ 25a und b AufenthG war zum selben Zeitpunkt aber erst 2 132 Personen gelungen (Antworten zu den Fragen 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 20/10120). Eine Aufenthaltserlaubnis direkt aus den § 25a und § 25b AufenthG nach Aufweichung von deren Voraussetzungen hatten zum 1. Januar 2023 weitere 31 269 Personen erhalten (ebd., Antwort zu Frage 17). Dieser zehntausendfache Übergang aus einem Status als Ausreisepflichtiger in eine Aufenthaltserlaubnis – und nicht etwa eine signifikante Steigerung der Rückführungen – ist eine zentrale Ursache dafür, dass die Zahl der Ausreisepflichtigen Ende 2023 auf Jahresfrist von 304 000 Personen auf 242 642 Personen gesunken war (ebd., Vorbemerkung der Fragesteller und Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/10120).

Angesichts der Geschehnisse in Deutschland seit dem Angriff der islamistischen Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 gewinnt aus Sicht der Fragesteller das Erfordernis eines Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß §§ 25a Absatz 1 Nummer 5, 25b Absatz 1 Nummer 2, 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG zusätzliche Relevanz. Laut Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2023 treten seither u. a. Islamisten, propalästinensische Extremisten und türkische Rechtsextreme als Organisatoren von Versammlungen und Verbreiter von Hass und Propaganda in den sozialen Medien in Erscheinung, wobei verbindendes Element dieser Akteure Antisemitismus und Israelfeindlichkeit sind (ebd. S. 51, 52). Unter diesen Akteuren befinden sich möglicherweise auch potenzielle Profiteure des Chancen-Aufenthaltsrechts.

In den Anwendungshinweisen wird unter 1.6 für die Auslegung dieses Merkmals auf das Staatsangehörigkeitsrecht verwiesen. Mit dessen Novellierung wurde in § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die Klarstellung eingefügt, dass antisemitisch motivierte Handlungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen (Bundestagsdrucksache 20/9044, S. 7). Weiterhin ist im novellierten StAG in § 32b StAG eine Regelabfrage der Einbürgerungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft bei Verurteilungen nach bestimmten Tatbeständen zur Aufklärung einer möglicherweise antisemitischen Tatmotivation vorgesehen. Es stellt sich jedoch in den Augen der Fragesteller die Frage, wie die Ausländerbehörden von antisemitischen Handlungen, die bereits der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, erfahren sollen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die in der Vorbemerkung zum Ausdruck kommende Einschätzung der Fragesteller ausdrücklich nicht. Das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht resultiert aus einem Anspruch der Bundesregierung, einen Neuanfang in der Migrationspolitik und eine Modernisierung des Einwanderungsrechts zu erreichen. Dabei gilt es, sich von alten Denkmustern zu lösen und die Realitäten anzuerkennen:

- Viele ausreisepflichtige Menschen leben bereits seit Jahren in Deutschland, verhalten sich im übrigen rechtstreu und sind inzwischen ein Teil unserer Gesellschaft geworden.
- Eine realistische Möglichkeit des Staates, den Aufenthalt zeitnah zu beenden, besteht nach dieser Zeit regelmäßig nicht. Das Festhalten an der Ausreisepflicht führt aber dazu, dass die Menschen häufig nicht den Weg in ein von Sozialleistungen und fremder Unterstützung freies eigenständiges Leben gehen können.
- Dieser Umstand belastet die Gesellschaft und die Betroffenen gleichermaßen. Diesen Menschen sollen Chancen geboten werden, um ihr Potenzial auszuschöpfen und sich in unsere Gesellschaft einzubringen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient als „Brücke“ und bietet den geduldeten Menschen, die schon lange in Deutschland leben, die Chance auf einen Weg aus dieser Duldung heraus in einen rechtssicheren Aufenthalt. Die bisherige Praxis der Kettenduldungen und die Unsicherheit für diese Menschen soll beendet werden; Straftäter oder Menschen, die weiterhin hartnäckig über ihre Identität täuschen, bleiben hingegen vom Chancen-Aufenthaltsrecht ausgeschlossen.

Es ist auch nicht zutreffend, dass § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) es „137.373 zum Stichtag 31. Oktober 2022 ausreisepflichtigen Ausländern (vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 23. Dezember 2022 zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts) ermöglichen soll, ein Bleiberecht zu erlangen“. Zwar ist es Ziel der Regelung, möglichst vielen langjährig Geduldeten unter der Bedingung von Integrationsleistungen einen Übergang in Bleiberechte zu ermöglichen. Bei den genannten 137 373 Personen handelt es sich allerdings um die Gesamtzahl der Personen, die zum 31. Oktober 2022 mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren seit der Einreise in Deutschland aufhältig waren. Damit ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, dass all diese Personen die weiteren Voraussetzungen des § 104c AufenthG erfüllen können oder ob sich für diese Personen ggf. auf anderer Rechtsgrundlage eine nachhaltige Integrationsperspektive ergibt.

1. Wie viele Personen haben bislang einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem sog. Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c Absatz 1 AufenthG) erhalten?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Mai 2024 haben bislang 69 751 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Absatz 1 AufenthG erhalten.

2. Wie viele davon haben den Titel im ersten bzw. zweiten Halbjahr des Jahres 2023 und wie viele haben ihn im laufenden Jahr 2024 erhalten?

33 628 Personen erhielten ihren Aufenthaltstitel erstmalig im ersten Halbjahr 2023, 27 188 Personen im zweiten Halbjahr 2023, 8 928 Personen im bisherigen Jahr 2024 und (bedingt durch das Inkrafttreten nur) sieben Personen im Jahr 2022.

3. Welche sind die zehn Nationalitäten, die bislang am häufigsten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG erhalten haben (bitte jeweils mit Angabe der absoluten Zahl auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt	69.751
darunter:	
Irak	13 418
Russische Föderation	6 479
Nigeria	4 698
Iran, Islamische Republik	3 026
Libanon	2 989
Pakistan	2 935
Afghanistan	2 696
Ungeklärt	2 269
Türkei	2 176
Äthiopien	2 007

4. Wie verteilen sich die erteilten befristeten Aufenthaltserlebnisse auf die 16 Bundesländer?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Anzahl Erteilungen
Gesamt	69 751
davon:	
Baden-Württemberg	8 864
Bayern	8 556
Berlin	4 663
Brandenburg	2 687
Bremen	450
Hamburg	1 469
Hessen	4 500
Mecklenburg-Vorpommern	875
Niedersachsen	7 845
Nordrhein-Westfalen	19 550
Rheinland-Pfalz	1 885
Saarland	164
Sachsen	2 744
Sachsen-Anhalt	1 318
Schleswig-Holstein	3 215
Thüringen	966

5. In wie vielen Fällen ist bislang über die Stichtagsregelung ein Übergang auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG (vgl. § 104c Absatz 3 S. 4 AufenthG) erfolgt?

Ausweislich des AZR wurde zum Stichtag 31. Mai 2024 an 2 894 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besaßen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erteilt.

6. An wie viele Personen wurden seit Inkrafttreten der Neufassung der Regelungen im Chancen-Aufenthaltsgesetz Aufenthaltserlaubnisse direkt gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG, also ohne den Zwischenschritt über § 104c AufenthG, erteilt?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Mai 2024 25 306 Personen erfasst, denen seit 1. Januar 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG erteilt wurde, ohne dass bei ihnen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfasst wurde.

7. Welche sind die zehn Nationalitäten, die bislang seit dem 1. Januar 2023 am häufigsten direkt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG erhalten haben (bitte jeweils mit Angabe der absoluten Zahl auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt	25 306
darunter:	
Irak	5 521
Iran, Islamische Republik	2 089
Afghanistan	1 882
Nigeria	1 683
Russische Föderation	1 538
Pakistan	1 435
Armenien	1 184
Aserbaidschan	1 055
Türkei	939
Gambia	880

8. Wie viele der Personen, die seit dem 1. Januar 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG erhalten haben, waren zum Zeitpunkt der Erteilung (hilfsweise: zum Zeitpunkt der Antragstellung) älter als 21 Jahre?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Mai 2024 18 164 Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG älter als 21 Jahre waren.

9. Wie viele Personen haben in den Jahren von 2020 bis 2022 jeweils eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG erhalten?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Mai 2024 32 273 Personen erfasst, denen in den Jahren 2020 bis 2022 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (15 365) bzw. § 25b AufenthG (16 908) erteilt wurde.

10. Welche gesetzlichen und administrativen Vorkehrungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung, um hinreichend aufzuklären, dass die für eine Aufenthaltserlaubnis nötige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit tatsächlich dauerhaft gewährleistet ist und nicht nur temporär zur Zeit der Antragstellung besteht bzw. nur vorgetäuscht wird, welche Informationen über die Erzielung von Einkünften sowie die Zahlung von Einkommensteuern und Sozialabgaben sind den Ausländerbehörden bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG zugänglich, und welche Tatsachen müssen die Ausländerbehörden insoweit aufklären, um dem Amtsermittlungsgrundsatz zu genügen?

Die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung erfolgt wie in anderen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen auch durch einen Vergleich des sozialhilferechtlichen Bedarfs mit dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen. Es muss dabei gewährleistet sein, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft dauerhaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (Prognoseelement). Eine Prüfung erfolgt durch Nachweiserbringung der begehrenden Person. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis dieser Personen nicht zu einer Belastung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland führt.

11. Erhalten die Ausländerbehörden automatisch eine Mitteilung von anderen Behörden über die Einstellung der Zahlung von Einkommenssteuern und Sozialabgaben oder den Bezug von bzw. den Antrag auf Sozialleistungen und damit über das Entfallen der Voraussetzung, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern?

Der Gesetzgeber hat mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Vorhaben „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“, das am 15. Mai 2024 verkündet worden ist, die nötigen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Ausländerbehörden im Wege der automatisierten Datenübermittlung nach Abschluss der technischen Umsetzung Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen (AsylbLG, SGB II, SGB XII, SGB VIII und UnterhaltsvorschussG), das heißt zum Beginn und Ende des Gewährungszeitraums, in den Fällen erhalten, in denen der Leistungsbezug zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann.

Die technische Umsetzung erfolgt im nächsten Schritt und soll spätestens zum 1. August 2026 abgeschlossen sein. Für den Lebensunterhalt sind grds. Nachweise durch die betreffende Person zu erbringen. Soweit Zweifel bestehen, kann seitens der Ausländerbehörden bei der Leistungsbehörde angefragt werden.

12. Welche gesetzlichen und administrativen Vorkehrungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung, um zu gewährleisten, dass sich antisemitisch betätigende Personen keinen Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG bzw. kein Bleiberecht gemäß §§ 25a und b AufenthG erlangen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu prüfen, die in der Regel auch voraussetzen, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). In diesem Zusammenhang hat auch die Bekämpfung von Antisemitismus besondere Priorität, weshalb erst kürzlich § 54 Absatz 2 Nummer 9 AufenthG geändert wurde. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse grundsätzlich schwer, wenn im

Rahmen eines Strafurteils ein antisemitischer Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde.

- a) Wie können und sollen die Ausländerbehörden in der Praxis von solchen antisemitischen Betätigungen erfahren?
- b) Welche Ermittlungen sind aus Sicht der Bundesregierung seitens der Ausländerbehörde auszuführen, um insoweit dem Amtsermittlungsgrundsatz zu genügen?
- c) Ist eine Regelüberprüfung der Social-Media-Aktivitäten des Antragstellers vorgesehen?

Die Fragen 12a bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Vor Erteilung eines Aufenthaltstitels wird unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden geprüft, ob bestehende Ausweisungsinteressen der Erteilung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG entgegenstehen. Gemäß § 87 Absatz 4 AufenthG sind darüber hinaus die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen u. a. verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens zu unterrichten.

- d) Wurden die Anwendungshinweise insoweit im Lichte der Ereignisse in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 aktualisiert bzw. ergänzt?

Die letzte Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Chancenaufenthaltsrecht erfolgte im April 2024. Eine weitere Anpassung ist derzeit nicht vorgesehen. Dies betrifft auch die Ausführungen zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO), die alle Ausprägungen derselben und damit auch antisemitische Bestrebungen umfassen. In Bezug auf die Ausführungen zum FDGO-Bekenntnis wird auf die aktuelle Fassung der Anwendungshinweise verwiesen, wonach der Ausländer den Inhalt des von ihm abgegebenen oder abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Ein rein verbales Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht nicht aus. Darüber hinaus wird auf die Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsrecht in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

13. Wie viele gemäß § 104c bzw. gemäß §§ 25a und b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind seit dem 1. Januar 2023 zurückgenommen bzw. widerrufen worden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung liegen in der Zuständigkeit der Länder.

14. Hat die Bundesregierung bereits eine Evaluation des Chancen-Aufenthaltsgesetzes vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts enthält keine Evaluierungsklausel. Eine Evaluierung wäre zum jetzigen Zeitpunkt jenseits dessen auch verfrüht, da das Gesetz zur Umsetzung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erst ca. 18 Monate in Kraft ist und damit der potenzielle Übergang in die Bleiberechte für das Gros der Inhaber noch aussteht. Im Übrigen begleitet die Bundesregierung die Umsetzung dieses Gesetzes engmaschig und systematisch. Hierzu gehört auch eine regelmäßige statistische Auswertung anhand der AZR-Angaben. Ebenfalls erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Ländern in ver-

schiedenen Arbeitsgruppen zu Erfahrungen und praktischen sowie rechtlichen Fragestellungen der Umsetzung.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*